

des Kranken, oder mit Gegenständen, welche durch die Ausscheidungen verunreinigt sind, in Verührung gekommen sind, ihre Hände usw. gründlich mit Seife waschen und dann mit reinem Wasser abspülen.

4. Die Ausscheidungen des Kranken (Erbrochenes, Schleim) sind möglichst in Gefäßen aufzufangen, welche mit Sublimatlösung angefüllt sind.

Die Kranken sind anzuhalten, daß sie nur in diese Gefäße speien.

5. Taschentücher, Bett- und Leibwäsche des Kranken sind sofort nach ihrer Auswechslung in heiße Sodalösung zu legen, und in dieser nach kurzem Aufkochen mindestens 1/2 Stunde zu lassen.

6. Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit Seife und Soda aufzuwaschen, Kehricht ist sofort zu verbrennen.

7. Die von dem Kranken benutzten Kleidungsstücke und andere Gegenstände, sowie das Krankenzimmer sind durch die städtische Desinfektionsanstalt zu desinfizieren.

8. Wäsche, Kleidungsstücke und die unter Nr. 7 bezeichneten Gegenstände dürfen anderen Personen erst zur Benutzung überlassen werden, wenn sie gemäß Ziffer 7 desinfiziert sind.

Bei Typhus sind die Aborttöpfe im Hause täglich mit Lysol (1:100) zu scheuern und nach jeder Benutzung mit einem Lysolbefeuchteten Lappen abzuwischen, auch der Grubeninhalt durch Kalk zu desinfizieren, sofern die Abortanlage des Grundstücks nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Diese Maßregel ist für die nächsten 3 Wochen nach Entfernung des Kranken aus dem Hause oder nach seiner endgültigen Genesung durchzuführen.

Benutzung des öffentlichen Schlachthauses.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Halberstadt darf das Schlachten von Rindvieh (einschl. der Kälber), Schweinen, Schafen, Ziegen (auch Ziegenlammern), Pferden, Eseln, Maultieren, Mauljeseln und Hunden und zwar sowohl das gewerbsmäßige, als auch das nicht gewerbsmäßige Schlachten, nur auf dem öffentlichen städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.

Die Anlegung und Benutzung von Privatschlächtereien ist verboten.

§ 3. Schlachtvieh, an welchem außerhalb des Schlachthofes eine Notschlachtung vorgenommen worden ist, ist alsbald mit allen Eingeweiden und dem Blute zum weiteren Ausschachten nach dem Schlachthofe zu schaffen.

Notgeschlachtene Tiere, welche Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche zeigen, einer solchen oder der Ansteckung einer solchen verdächtig sind, sind bis zur Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde, welche in diesem Falle gemäß dem Gesetze über die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen vom ^{23. 6. 1880}/_{1. 5. 1894} Anzeige zu erstatten ist, an der Schlachtstelle sicher aufzubewahren.

§ 6. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht auf dem öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat, von dem im öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privatverkaufsstätten ist die Bezeichnung: „Eingebrachtes Fleisch“, anzubringen. Die Buchstaben der Aufschrift müssen mindestens 5 cm hoch sein.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk Halberstadt das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht auf dem öffentlichen Schlachthofe, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern von Halberstadt belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, in dem Gemeindebezirk nicht feilbieten.

Gebührentarif.

Schlachtgebühren:		
für 1 Ochsen oder Bullen	5,50	„
„ 1 Kuh oder Rind	4,50	„
„ 1 Stück Jungvieh (Gewicht bis 250 kg)	3,50	„
„ 1 Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege)	0,90	„
„ 1 Schwein	2,25	„
„ 1 Pferd	4,20	„
„ 1 Hund	0,40	„
„ 1 Ziegenlamm (eine unter 6 Wochen alte Ziege)	0,05	„

Untersuchungsgebühren für das im städtischen Schlachthofe geschlachtete Vieh:

für 1 Stück Großvieh (Ochs, Bulle, Kuh, Rind oder Jungvieh)	0,50	„
„ 1 Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege)	0,10	„
„ 1 Schwein	1,30	„
„ 1 Pferd	0,80	„
„ 1 Hund	1,—	„
„ 1 Ziegenlamm	0,05	„

Schaugebühren für das von auswärts eingebrachte Fleisch:

für 1 Stück Großvieh	4,—	„
„ 1 Stück Kleinvieh	0,75	„
„ 1 Schwein	2,50	„
und, sofern noch nicht auf Trichinen untersucht, außerdem	0,75	„
für 1 Pferd	2,—	„
bis zu 1/2 eines Stückes Großvieh, Schweines oder Pferdes der halbe Betrag,		